

# **Landkreis Sigmaringen**



## **Geschäftsordnung**

**für den Kreistag  
und die Ausschüsse**

Stand: Dezember 1990

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 - Zusammensetzung	4
§ 2 - Fraktionen	4
§ 3 - Sitzordnung	4
§ 4 - Einberufung der Sitzungen	5
§ 5 - Öffentlichkeit	5
§ 6 - Teilnahmepflicht	5
§ 7 - Weitere Teilnehmer	6
§ 8 - Unterrichtung der Einwohner	6
§ 9 - Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§ 10 - Vertretungsverbot	6
§ 11 - Tagesordnung	7
§ 12 - Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	7
§ 13 - Verhandlungsablauf	7
§ 14 - Vortag und Aussprache	7
§ 15 - Sachanträge	8
§ 16 - Geschäftsordnungsanträge	8
§ 17 - Beschlussfassung	9
§ 18 - Abstimmung	9
§ 19 - Wahlen	10
§ 20 - Anfragen	10

<b>§ 21 - Fragestunde, Anhörung</b>	<b>11</b>
<b>§ 22 - Hausrecht</b>	<b>11</b>
<b>§ 23 - Niederschrift</b>	<b>11</b>
<b>§ 24 - Einsichtnahme in die Niederschrift</b>	<b>12</b>
<b>§ 25 - Geschäftsordnung der Ausschüsse</b>	<b>12</b>
<b>§ 26 - Inkrafttreten</b>	<b>12</b>

## **Landkreis Sigmaringen**

### **Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 1988 (GBl. S. 398) hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 10.12.1990 folgende

### **Geschäftsordnung**

erlassen:

#### **§ 1 – Zusammensetzung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.
- (2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (3) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

#### **§ 2 – Fraktionen**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 3 – Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

## **§ 4 – Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zugeben.

## **§ 5 – Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt.

## **§ 6 – Teilnahmepflicht**

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 7 – Weitere Teilnehmer**

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

### **§ 8 – Unterrichtung der Einwohner**

Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemeinen Angelegenheiten des Landkreises und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung des Landkreises.

### **§ 9 – Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Kreisräte und die zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 5 Abs. 2 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

### **§ 10 – Vertretungsverbot**

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag. Insbesondere darf ein dem Kreistag angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen den Landkreis nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohner findet die Bestimmung des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Landrat.

## **§ 11 – Tagesordnung**

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest. Bis zum Beginn der Sitzung kann der Landrat als Vorsitzender Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

## **§ 12 – Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags oder aus anderen Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

## **§ 13 – Verhandlungsablauf**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch den einstimmigen Beschluss aller Kreisräte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

## **§ 14 – Vortag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichtserstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtserstatter erteilen. Außer der Reihe muss der Vorsitzende jedem Kreisrat das Wort zur Stellung von Anträgen der Geschäftsordnung (§ 16) und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilen.

- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache (Schlussantrag) kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte die Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Schlussantrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über den Schlussantrag ohne Aussprache abzustimmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (6) Der Kreistag kann auf Antrag die Rednerliste schließen (Schluss der Rednerliste). Über einen Antrag zum Schluss der Rednerliste kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit hatten, zu Sache zu sprechen.
- (7) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

### **§ 15 – Sachanträge**

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann erlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

### **§ 16 – Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 14 Abs. 4),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (§ 14 Abs. 6),



- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

### **§ 17 – Beschlussfassung**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und geleitet wird.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, dass der Kreistag beschlussfähig ist.
- (4) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung eines Mitgliedes jeder Fraktion vor.

### **§ 18 – Abstimmung**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber welcher der am meisten entgegenstehendste Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache, wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 14 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.

- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Landrat hat kein Stimmrecht.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

### **§ 19 – Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei einer Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 5 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 4 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Ist bei Stimmengleichheit das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 20 - Anfragen**

In jeder Sitzung des Kreistags findet eine Fragerunde statt, in der die Kreisräte Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in der Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

### **§ 21 – Fragestunde, Anhörung**

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohner und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 14 Abs. 7 Anwendung.

### **§ 22 – Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Anwesende, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörer, falls dies erforderlich ist, aus dem Sitzungsraum weisen.

### **§ 23 – Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreisräten, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Auslegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die spätestens eine Woche nach der Auslegung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten sind, entscheidet, wenn sie nicht von den Unterzeichnern der Niederschrift als begründet angesehen werden, der Kreistag.

### **§ 24 – Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Kreisräte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Kreisräte dürfen Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, an denen sie wegen Befangenheit nicht mitwirken durften, nicht einsehen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gestattet.

### **§ 25 – Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 21 Abs. 1.

### **§ 26 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 29. Juni 1976 außer Kraft gesetzt.

Sigmaringen, den 10.12.1990

Der Vorsitzende des Kreistags

Binder  
Landrat